

428 *Verordnung zum Schutze der Jugend*

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten nach 21 Uhr nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen zu gestatten.

(3) Dies gilt nicht für die Einnahmen von Speisen durch Kinder und Jugendliche, soweit sie sich auf Reisen befinden.

§ 6

Aufenthalt in Vergnügungsparks

(1) Bei öffentlichen Vergnügungen dürfen Veranstalter und Schausteller auf ihren Plätzen und in ihren Einrichtungen Kindern und Jugendlichen nur bis 24 Uhr den Aufenthalt gestatten.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt nach 21 Uhr nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen zu gestatten.

(3) Bei gewerbsmäßigen Vorführungen aller Art auf öffentlichen Vergnügungen usw. dürfen nur solche Kinder und Jugendliche auftreten, die als Artisten zugelassen sind.

§ 7

Besuch von Theater-, Film-, Kabarett- und Variétéveranstaltungen

(1) Die Leiter öffentlicher Film-, Theater-, Kabarett-, Variété- und ähnlicher Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch dieser Veranstaltungen nur zulassen, wenn das Programm für Kinder und Jugendliche freigegeben wurde.

(2) Jugendlichen ist der Besuch von Vorstellungen, die nach 24 Uhr enden, und Kindern von 6 bis 14 Jah-